

Leistungsvereinbarung

2014–2015

zwischen dem

Kanton Appenzell Ausserrhoden
vertreten durch das Volks- und Landwirtschaftsdepartement

und der

Appenzellerland Tourismus AG
vertreten durch den Verwaltungsrat

1. Vertragspartner

¹ Vertragspartner dieser Leistungsvereinbarung sind:

- a) der Kanton Appenzell Ausserrhoden (nachfolgend Kanton), vertreten durch das Departement Volks- und Landwirtschaft, Regierungsgebäude, 9102 Herisau; und
- b) die Appenzellerland Tourismus AG (nachfolgend ATAG), Bahnhofstrasse 2, 9410 Heiden, vertreten durch ihren Verwaltungsrat.

2. Gesetzliche Grundlagen und übergeordnete Vorgaben

¹ Die wesentlichen Rechtsgrundlagen und übergeordneten Vorgaben sind:

- a) Art. 1 Abs. 3 lit. c und Art. 5 des Gesetzes über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz; bGS 955.21);
- b) Beschluss des Regierungsrat vom 30. November 2010 betreffend Anerkennung der ATAG als touristische Organisation gemäss Tourismusgesetz (RRB-2010-612);
- c) Tourismuspolitische Strategie des Regierungsrats vom 7. Mai 2013 (RRB-2013-235);
- d) Strategie des Verwaltungsrats der ATAG für 2013-2018 vom 4. Dezember 2012 verbunden mit den laufenden Weiterentwicklungen aufgrund der tourismuspolitischen Strategie des Regierungsrats.

3. Zweck und Geltungsbereich

¹ Die vorliegende Leistungsvereinbarung legt die strategischen Ziele (Ziff. 4) und die Leistungsziele (Ziff. 5) fest, welche die ATAG mit dem Kanton nach den Bestimmungen des Tourismusgesetzes und nach Massgabe der regierungsrätlichen Tourismusstrategie zur Verfügung gestellten Mitteln in der Beitragsperiode 2014-2015 zu erfüllen hat. Sie definiert die Leistungsindikatoren, die zur Messung der Zielerreichung herangezogen werden.

² Leistungsziele und Leistungsindikatoren sind unter Ziff. 5 festgelegt.

³ Die festgelegten Ziele garantieren der ATAG den nötigen Handlungsspielraum und erlauben ihr, im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung notwendig erachteten Anpassungen im Verlaufe der Beitragsperiode vorzunehmen.

4. Strategische Ziele

¹ Die ATAG ist eine Marketingorganisation. Sie verfolgt die in Ziff. 5 definierten Leistungsziele in den folgenden strategischen Leistungsbereichen:

- a) Wahrnehmung der Funktion als Dachorganisation und Ansprechpartnerin für sämtliche touristische Anliegen im Kanton Appenzell Ausserrhoden;
- b) Entwicklung von Aktivitäten zur Erreichung der übergeordneten Ziele (Angebots- und Produktgestaltung in den strategischen Geschäftsfeldern, Vermarktung, aktiver Verkauf, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit);
- c) Stärkung der touristischen Marke „Appenzellerland – vom Bodensee bis zum Säntis“ als touristisch attraktive Destination;
- d) enge Zusammenarbeit mit ausserkantonalen Destinationen und Partnern auf Vermarktungs- und Produktebene;
- e) aktive Generierung von zusätzlichen Erträgen zur Verbesserung der Eigenwirtschaftlichkeit (z.B. Mandate, Kommissionen u.dgl.).

² Die ATAG richtet ihre Arbeit vermehrt strategisch aus. Sie definiert die zu bearbeitenden Geschäftsfelder und Märkte. Dabei sind die Grundsätze des Destinationsmanagements der dritten Generation einzubeziehen.

5. Leistungen der ATAG

5.1 Grundauftrag der ATAG

Der Leistungsauftrag mit der ATAG besteht aus einem Grundauftrag für die Abwicklung der klassischen Marketingfunktionen und mehreren Projektaufträgen. Die ATAG kann die Aufträge in eigener Regie abwickeln oder an Dritte erteilen. Die Verantwortung liegt immer bei der ATAG.

Der Grundauftrag umfasst:

5.1.1 Angebots- und Produktgestaltung

¹ Die ATAG bündelt attraktive und verkaufsfähige Produkte in definierten strategischen Geschäftsfeldern für klar definierte Märkte (z.B. Wellbeing/Prävention, Seminar/Business/Kongress, Bewegung in der Natur/Wanderwege, Kultur/Tradition/Brauchtum).

² Die ATAG koordiniert und vernetzt dabei die Angebote der verschiedenen Leistungsträger zu verkaufsfähigen Produkten, entwickelt selber neue Produkte und macht diese in den Zielmärkten bekannt.

³ Die ATAG sucht in der Angebots- und Produktgestaltung sowie im Destinationsmarketing aktiv die Zusammenarbeit mit ausserkantonalen Destinationen und Partnern.

5.1.2 Vermarktung (Marketing und Kommunikation) und Verkauf

¹ Die Vermarktung erfolgt auf Basis der definierten strategischen Geschäftsfelder und fokussiert sich auf diese.

² Die Marktbearbeitung erfolgt konsequent mit dem Namen „Appenzellerland – Vom Bodensee bis zum Säntis“.

³ Ziele der Marktbearbeitungen sind das positive Image des Appenzellerlandes hinauszutragen und den Bekanntheitsgrad des Appenzellerlandes in definierten Märkten zu erhöhen. Die Bevölkerung des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist ebenfalls wichtiger Kunde/Markt.

⁴ Die ATAG kennt die für Appenzell Ausserrhoden relevanten Kundengruppen und Marktgebiete und stellt die entsprechenden Vermarktungsmittel bereit (z.B. Werbemitteln, Verkaufsförderung [aktiver Verkauf], Informationsstelle, zentrale Buchungsstelle, etc.).

⁵ Die ATAG strebt auf Vermarktungsebene aktiv die Zusammenarbeit mit den ausserkantonalen Tourismuspartnern (insbesondere Appenzellerland Tourismus AI, St.Gallen-Bodensee-Tourismus, Toggenburg Tourismus und Schweiz Tourismus) und Leistungsträgern an.

5.1.3 Gästebetreuung / Beratung

¹ Die ATAG bietet für die Gäste insbesondere folgende Dienstleistungen an:

- Betrieb einer zentralen Anlaufstelle für Gäste, Medien, Leistungsträger, anderen Destinationen und die Öffentlichkeit mit entsprechenden Informationsmitteln und Beratung; die Dienstleistungen der ATAG sind zu üblichen Bürozeiten abrufbar. Die ATAG bietet zur Umsetzung des Grundauftrages keine personell besetzten Schalterdienstleistungen an.
- Die ATAG übernimmt Frontoffice-Aufgaben (personell besetzte Schalter) nur im Auftrag von Gemeinden oder Leistungsträgern (z.B. Touristinfo Urnäsch, Touristinfo Heiden). Sie schliesst dazu Verträge mit den Auftraggebern ab.
- Betrieb einer zentralen Verkaufsplattform für Hotelkapazitäten und weitere touristische Dienstleistungen.
- Betrieb einer Homepage mit entsprechender Vernetzung.
- Ausgabe eines Newsletters für Partner und Öffentlichkeit.

² Die ATAG stellt den Leistungsträgern und Partnern (z.B. Tourismusvereine, Gemeinden und Standortmarketingorganisationen) zu kostendeckenden Konditionen Beratungsleistungen zur Verfügung (z.B. Unternehmensplanung, Marketing, Kundenbetreuung und Qualitätsmanagement), soweit die Ressourcen dies zulassen.

5.1.4 Öffentlichkeitsarbeit nach Innen und Aussen

¹ Die ATAG fördert durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit das Tourismus-Bewusstsein in der einheimischen Bevölkerung (Information über und Motivation zum Tourismus).

² Die ATAG vertritt die Interessen der touristischen Leistungsträger in entsprechenden Gremien (Interessenvertretung von Innen nach Aussen).

5.1.5 Mittel

Für den Grundauftrag stehen jährlich folgende Mittel zur Verfügung:

	Jahr	2014	2015
Grundauftrag		865'000	840'000

5.2 Projektaufträge

Über den Grundauftrag (Ziff. 5.1) hinaus verfolgt die ATAG folgende Projekte mit entsprechender Erfolgsmessung:

5.2.1 Entwicklung Geschäftsfeldstrategie

- Teilschritt 1: Bis Mitte 2014 sind:
 - o die aktuelle Strategie der ATAG analysiert;
 - o die künftigen strategischen Geschäftsfelder (sGF) in Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern/Partnern und mit dem Kanton entwickelt;
 - o und die Anforderungen an das touristische Angebot definiert.
Die Arbeiten erfolgen im Rahmen des Projektes „Enjoy Appenzellerland“.
Erfolgsmessung: Strategiebericht bis Mitte 2014.
- Teilschritt 2: Bis Ende 2014 sind:
 - o die touristischen Angebote den sGF zugeordnet;
 - o die Auswirkungen auf die Struktur der ATAG und die Formen der Zusammenarbeit mit anderen Destinationen und Leistungsträger aufgezeigt (neues Businessmodell);
 - o und die Arbeiten terminiert, dass ab Anfang 2015 die Umsetzung erfolgen kann.
Erfolgsmessung: Entwicklungsmassnahmen bis Ende 2014 aufgezeigt und zur Umsetzung im 2015 bereit.

	Jahr	2014	2015
Entwicklung Geschäftsfeldstrategie		75'000	25'000

5.2.2 Umsetzung neue Angebote

- Umsetzung von mindestens zwei für den Tourismus bedeutsamen Projekten im Bereich der Angebotsgestaltung, die aus der neuen Geschäftsfeldstrategie hervorgehen.
Erfolgsmessung: Entsprechende Produkte sind Ende 2014 entwickelt und bis Mitte 2015 zugänglich. Die Produktmarken sind Ende 2015 in der Region bekannt (Kontrolle durch Medien-Berichterstattung).

	Jahr	2014	2015
Produktmanagement		25'000	50'000

5.2.3 Einführung Dynamic Packaging

- Weiterentwicklung Online-Buchungstool für Hotels und Ferienwohnungen zu Dynamic Packaging (Bestellen einer Reise aus individuellen touristischen Komponenten für massgeschneiderte Lösungen für Kunden) in Zusammenarbeit mit Schweiz Tourismus (schweizweite Lösung oder adäquate Lösung mit OST oder TSO AG).

Erfolgsmessung: Konzeption liegt Ende 2014 vor. Buchungstool läuft per Ende 2015. Systemprüfung durchgeführt.

	Jahr	2014	2015
Internetauftritt		25'000	25'000

6. Leistungen des Kantons an die ATAG

6.1 Beitragsleistungen des Kantons

¹ Der Kanton stellt der ATAG finanzielle Mittel gemäss Ziffer 7.2 zur Verfügung. Der jährlich zugesicherte Beitrag wird in zwei gleich grossen Tranchen geleistet. Die Auszahlung erfolgt jeweils im Februar und August.

² Die Genehmigung der jährlichen Voranschläge durch den Kantonsrat bleibt vorbehalten. Die Auszahlung der öffentlichen Mittel erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit finanzieller Mittel.

³ Der Kanton stellt der ATAG die Beiträge nur zur Verfügung, sofern die ATAG auf die Ausschüttung einer Dividende verzichtet. Die ATAG stellt dem Departement Volks- und Landwirtschaft nach der ordentlichen Generalversammlung unaufgefordert eine Bestätigung zu, dass auf die Auszahlung einer Dividende verzichtet worden ist.

6.2 Geldflüsse

¹ Die Mittel zur Förderung der touristischen Organisationen gemäss Ziffer 7.1 werden vom Kantonsrat jährlich im Rahmen des Voranschlags zur Verfügung gestellt.

² Im Voranschlag 2014 ist ein Betrag von CHF 990'000 (Schweizer Franken neunhundertneunzigtausend) eingestellt. Der Finanzplan (Entlastungsprogramm des Kantons) sieht ab 2015 Förderbeiträge von CHF 940'000 vor.

7. Reporting und Controlling

7.1 Informationspflichten

¹ Die ATAG erarbeitet jährlich einen schriftlichen Controllingbericht und legt ihn dem Kanton bis zum 30. April des nächsten Kalenderjahres vor.

²Die ATAG stellt dem Departement Volks- und Landwirtschaft unaufgefordert die Sitzungsunterlagen und Protokolle des Verwaltungsrats sowie alle Änderungen von Statuten, Leitbildern, Strategien etc. der ATAG zu.

7.2 Einsitznahme im Verwaltungsrat

¹ Dem Departement Volks- und Landwirtschaft steht das Recht zu, ein Mitglied des Departements oder eine andere Persönlichkeit für den Verwaltungsrat der ATAG vorzuschlagen.

7.3 Jahresgespräch

¹ In einem jährlichen Controllinggespräch wird die Erfüllung des Leistungsauftrags besprochen. Das Reporting hat bis zum 30. Mai zu erfolgen und findet zwischen dem/der Vorsteher(in) des Departements Volks- und Landwirtschaft, dem/der Verwaltungsratspräsidenten(in) und der/dem Geschäftsführer(in) der ATAG sowie dem zuständigen Sachbearbeiter Tourismus statt.

² Das Controllinggespräch besteht aus:

- a) Jahresbericht inkl. Strategiebericht;
- b) Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung) inkl. Revisionsbericht;
- c) Grobbudget Folgejahr und Finanzplan;
- d) schriftlicher Controllingbericht inkl. Leistungsdokumentation (bezogen auf Ziele, Indikatoren, Standards);
- e) Pressespiegel (aktuelle Zusammenstellung der Presseberichte über die Tätigkeiten der ATAG);
- f) allfälliger Antrag für Korrekturmassnahmen in der Leistungsvereinbarung.

³ Der Controllingbericht beinhaltet:

- a) Kennzahlen zur Tourismuswirtschaft in Appenzell Ausserrhoden;
- b) Kennzahlen und Bewertungen zu folgenden Tätigkeitsbereichen:
 - - Angebots- und Produktgestaltung;
 - - Vermarktung (Marketing / Kommunikation);
 - - Verkauf (Individualreisen / Gruppenreisen / Aktiver Verkauf);
 - - Gästebetreuung / Beratung;
 - - Beratung der Leistungsträger, Tourismusvereine und Gemeinden;
 - - Öffentlichkeitsarbeit.
- c) Kennzahlen zum Unternehmen (ATAG):
 - - Aufstellung Bezüge und Entschädigungen des Verwaltungsrats;
 - - Aufstellung über Verwendung der Kantons- und Gemeindebeiträge;
 - - Arbeitsplätze (Anzahl Stellen/Auszubildende).
- d) Ausführungen und Bewertungen zu den Leistungszielen und –indikatoren (Ist-Zustand, Soll-Wert).

⁴ Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

⁵ Alle Unterlagen sind spätestens zwei Wochen vor dem Controllinggespräch dem Departement Volks- und Landwirtschaft unaufgefordert einzureichen.

7.4 Zusammenarbeit

¹ Die ATAG verpflichtet sich in einem vertretbaren Rahmen dazu, während der Vertragsdauer dem Kanton weitere (im Vertrag nicht aufgezählte) Informationen zu Verfügung zu stellen, die eine Verbesserung der Leistungskontrolle herbeiführen.

8. Finanz- und Rechnungswesen

¹ Die ATAG verpflichtet sich, eine ordnungsgemässe Finanz- und Betriebsbuchhaltung und eine aussagekräftige Kostenrechnung zu führen. Der Verwaltungsrat prüft regelmässig den Geschäftsstand und veranlasst allfällige Korrekturmassnahmen.

² Die ATAG führt eine Sparten-/Produktrechnung. Ziel der Sparten-/Produktrechnung ist, eine differenzierte Aussage über die Wirtschaftlichkeit der verschiedenen Bereiche/Sparten zu machen.

³ Die ATAG stellt dem Departement Volks- und Landwirtschaft unaufgefordert folgende Unterlagen zu:

- a) das Grobbudget für das Folgejahr bis 31. Mai;
- b) das detaillierte Budget für das Folgejahr bis 15. November;
- c) den Finanzplan für die Folgejahre bis 31. Mai;
- d) die von ihr genehmigte und von der Revisionsstelle gemäss Art. 727 ff. OR geprüfte Jahresrechnung samt Jahresbericht bis 1. Mai (inkl. Bestätigungsbericht sowie weitere Berichte der Revisionsstelle);
- e) Bestätigung, dass auf die Auszahlung einer Dividende verzichtet worden ist, bis zwei Wochen nach der ordentlichen Generalversammlung.

⁴ Das Departement Volks- und Landwirtschaft ist berechtigt, jederzeit in alle Geschäftsunterlagen der ATAG Einsicht zu nehmen oder Dritte mit der Einsichtnahme zu beauftragen.

9. Geltungsdauer, Erneuerung und Anpassung

9.1 Geltungsdauer

¹ Die Leistungsvereinbarung beginnt am 1. Januar 2014 und gilt für zwei Jahre, das heisst bis zum 31. Dezember 2015.

9.2 Erneuerung der Vereinbarung

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erneuerung der Vereinbarung.

9.3 Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung

¹ Wesentliche Veränderungen der Leistungsinhalte, der Zielsetzungen und der Indikatoren durch die ATAG bedingen eine Anpassung dieser Leistungsvereinbarungen.

² Es gelten nur schriftliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung.

9.4 Voranschlagsvorbehalt

¹ Die Vereinbarung gilt unter dem Vorbehalt der jährlichen Voranschlaggenehmigung durch den Kantonsrat.

10. Weiter Bestimmungen

10.1 Verhalten im Konfliktfall

¹ Die Vertragsparteien versuchen, allfällige Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen.

² Werden Leistungen des Kantons missbräuchlich oder zweckentfremdet verwendet und/oder die vereinbarte Leistung nicht mehr oder nur teilweise erbracht, kann der Kanton die teilweise oder vollständige Streichung der Leistungen und/oder allenfalls eine Rückforderung verfügen.

10.2 Gerichtsstand

¹ Gerichtsstand ist der Kanton Appenzell Ausserrhoden.

Herisau, [Datum].....

Heiden, [Datum]....

Für den Kanton Appenzell Ausserrhoden:

Für die ATAG:

Marianne Koller-Bohl
Direktorin Departement Volks-
und Landwirtschaft

Regina Dörig-Kramis
Verwaltungsratspräsidentin

Heinrich Eggenberger
Verwaltungsrat